

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 10 BauNVO]

selnden Personenkreis zur Erholung zu dienen, zulässig.

Die Grundlfächenzahl gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 0,40.

In dem Baugebiet sind zwei Vollgeschosse zulässig.

BAUWEISE [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO]

nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

Straßenbegrenzungslinie

VERSORGUNGSLEITUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB]

Eigenart nicht widersprechen.

lässigen Vollgeschosse bestimmt.

9 Abs. 7 BauGB und Ziffer 15.13 der Anlage zur Planzeichenverodnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m § 1 bis 23 BauNVO]

Sondergebiete, die der Erholung dienen [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO, Ziffer 1.4.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

Für die Sondergebiete, die der Erholung dienen, wird gem. § 10 Abs. 2 BauNVO im Sondergebiet 1 die Zweckbestimmung "Ferienhäuser" und im Sondergebiet 2 in Verbindung mit § 13a BauNVO die Zweckbestimmung "Häuser mit Ferienwoh-

und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wech-

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind im Baugebiet zulässig, sofern

[§ 16 Abs. 5 BauNVO, Ziffer 15.14 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO]

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 - 21 BauNVO]

sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Grundflächenzahl be-

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Anzahl der maximal zu-

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Bau-

Baugrenze [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Ziffer 3.5 der Anlage zur Planzeichenverodnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne]

[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

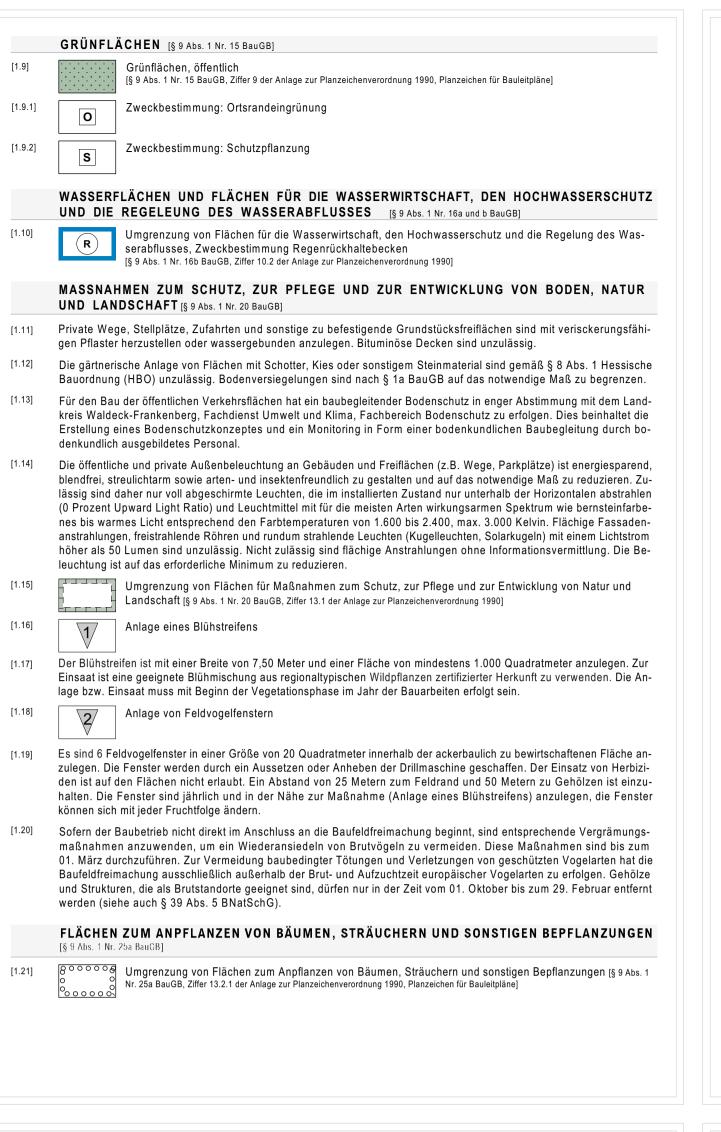
[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

Die zur Versorgung des Baugebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

[§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch und § 22 Absatz 1 und 2 BauNVO, Ziffer 3.1.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 -

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche angrenzender und benachbarter Bebauungspläne



BERÜCKSICHTIGUNG DER GRENZABSTÄNDE BEI PFLANZUNGEN Zu den Grundstücksgrenzen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände für Anpflanzungen nach den §§ 38 bis 44 Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNRG) zu beachten, gegenüber landwirtschaftlich gentutzen Grundstücken gelten gemäß § 40 HNRG die doppelten Abstände. DENKMALSCHUTZ Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). KAMPFMITTEL Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumungsdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde am 30.07.2024 im Auftrag der Gemeinde von der Recondis GmbH sondiert. Die detektierten Anomalien wurden am 05.08. und 06.08.2024 aufgegraben. Dabei wurden Reste eines Zünders geborgen. Bei dem Rest handelte es sich um Schrott und Steine ohne VERKEHRSIMMISSIONEN Aufgrund eventueller Emissionen der klassifizierten Straßen können weder gegen den Straßenbaulastträger noch gegen die Nationalparkgemeinde Edertal als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden nicht übernommen. BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE Botanischer Name **Deutscher Name** Wuchshöhe in m Wuchsbreite in m kleinkronig Acer campestre Feldahorn Kugelspitzahorn kleinkronig Acer platanoides kleinkronig Felsenbirne Amelanchier arborea kleinkronig Kornelkirsche Cornus mas Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna kleinkronig Fraxinus excelsior Kugelesche kleinkronig 6 - 12 Sorbus aria Mehlbeere kleinkronig 12 - 15 Alnus x spaethii Erle mittelkronig Carpinus betulus Hainbuche 10 - 20 mittelkronig Corylus colurna Baumhasel 15 - 18 8 - 12 mittelkronig Winterlinde 18 - 20 12 - 15 Sorbus torminalis mittelkronig Tilia x flavescens Kegellinde 15 - 20 12 - 15 mittelkronig Vogelkirsche mittelkronig 15 - 10 10 - 15 Prunus avium 20 - 30 10 - 15 Quercus cerris Zerreiche großkronig großkronig Quercus robur Stieleiche 15 - 20 Deutscher Name der Sträucher Botanischer Name Roter Hartriegel Cornus sanguinea Prunus spinosa Schlehe, Schwarzdorr Rubus spec. Brombere, Himbeere Schwarzer Holunder Sambucus nigra Sambucus racemosa Traubenholunder Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneebal **Botanischer Name** Deutscher Name der Kletterpflanzen Clematis vitalba Waldrebe Hedera helix Gemischter Efeu Parthenocissus quinquefolia Wein Geißschlinge Lonicera caprinifoli

Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen

Deutscher Name den bodenbedeckenden Pflanzen

Waldrebe

Steinbeere

Preiselbeer

Feld-Thymian

Wilde Brombeere

Gemeine Himbeere

Botanischer Name

Callus vulgaris

Rubus idaeus

Rubus fruticosus

Rubus saxatilis

Thymus pulegioides

Vaccinium vitis idaea

IV AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung. 4.1 Aufstellungsbeschluss Die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal hat die Einleitung in das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Urlaubsquartier Edersee" in ihrer Sitzung am 07. 11. 2024 gefasst. Der Beschluss ist am 15. 11. 2024 ortsüblich bekannt ge-4.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwuf) und der Begründung mit Umweltbericht im Zeitraum vom 18. 11. 2024 bis zum 13. 12. 2024. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 15. 11. 2024. 4.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15. 11. 2024 über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom 18. 11. 2024 bis zum 13. 12. 2024 aufgefordert. 4.4 Beteiligung der Öffentlichkeit Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfs, der Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom . Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 4.5 Beteiligung der Behörden Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom aufgefordert

eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in ihrer Sitzung am

lungnahmen (Abwägung) wurde mit Schreiben vom

Ort, Datum, Siegelabdruck

4.6. Satzungsbeschluss

4.7 Ausfertigungsvermerk

meinde Edertal übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Klaus Gier, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal hat den Bebauungsplan "Urlaubsquartier Edersee" nach Abwägung der

der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden gebilligt. Das Ergebnis über die Berücksichtigung der Stel-

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Nationalparkge-

(Unterschrift)

Klaus Gier, Bürgermeister

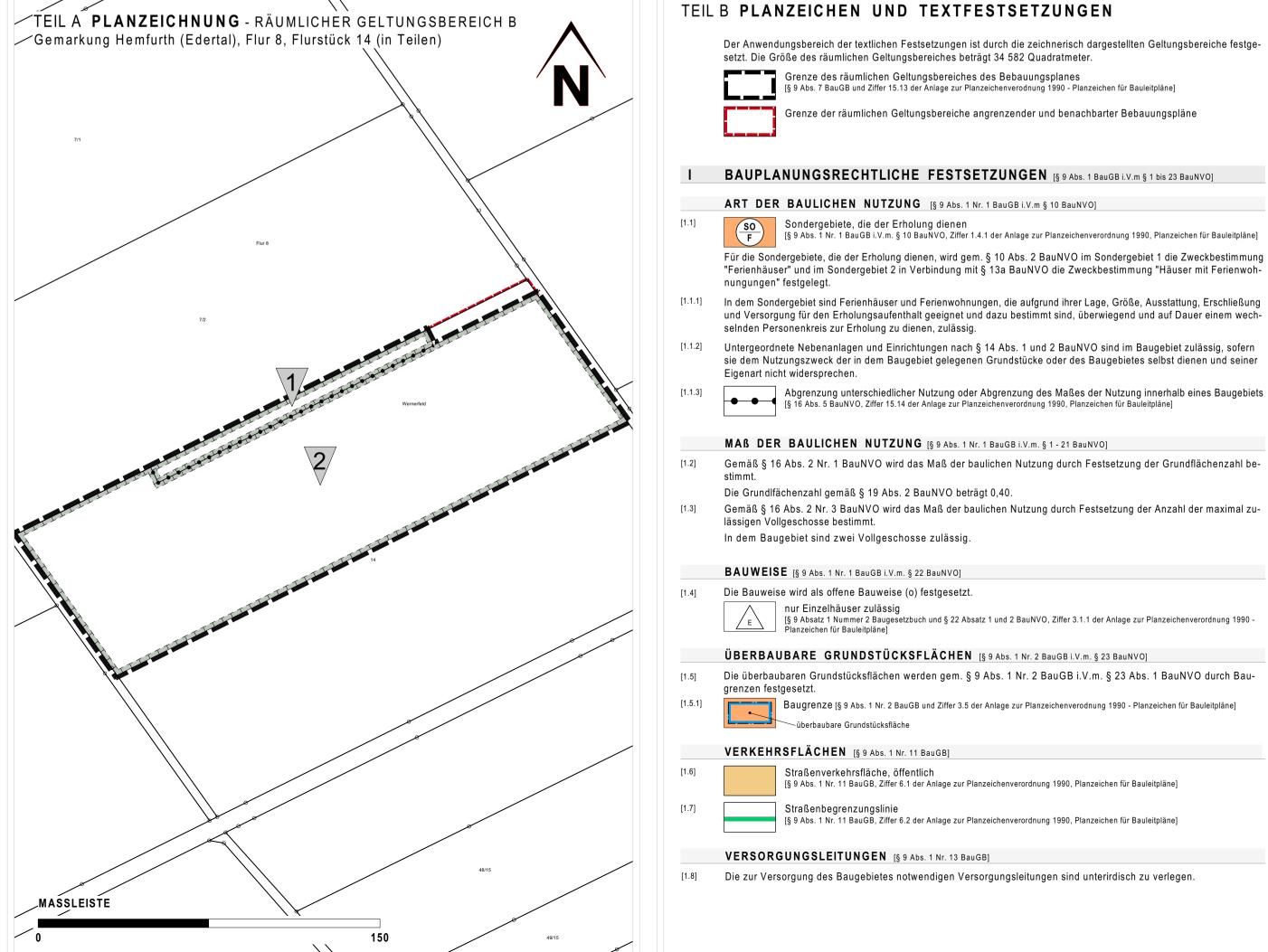
als Satzung beschlossen. Die Begründung,

4.8 Inkraftsetzung

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "Urlaubsquartier Edersee" wirksam geworden.

Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Nationalparkgemeinde Edertal unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Klaus Gier, Bürgermeister





Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, Ziffer 13.2.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenzen (Flurstück mit Zuordnungslinie und Flurstücksgrenzen)

Gebäude (für Wohnnutzung, Wirtschaft oder Gewerbe) mit Hausnummer

Grenze der Flur

Bemaßung in Meter

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 HBO]

ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VORSCHRIFTEN ÜBER WERBEANLAGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO]

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

[2.1.1] In den Baugebieten ist die Gestaltung der Dachform ausschließlich als Sattel- oder Pultdach mit einer Neigung bis 35 Grad oder als Flachdach zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien (Solarthermie, Photovoltaik) sind ohne Einschränkungen allgemein zulässig.

[2.1.2] In den Baugebieten hat die Gestaltung der Außenwandflächen in Form einer Fassadenplatten-, Holz- oder Verblendsteinbekleidung, eines mineralischen Außenputzes oder in Form einer Natursteinfassade zu erfolgen.

[2.2.1] Laserlichtanlagen, Blinklichter und bewegliche Schaubänder sind nicht zulässig.

BEGRÜNUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE NUTZUNG, GESTALTUNG UND BEPFLAN-ZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO]

[2.3] Begrünung von Grundstücksfreiflächen

(Rasen, Hecken, Bodendecker)

[2.3.1] Für je 500 Quadratmeter der Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, zu pflegen und

[2.3.2] Auf den nicht überbauten Flächen sind Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten unzulässig. Von dieser Regel ausgenommen sind Hausumrandungen, die dem Spritzwasserschutz dienen mit einer Breite von bis zu 40 Zentimeter oder entsprechend des jeweiligen Dachüberstandes. Die Gartenfläche ist gemäß § 8 Abs. 1 HBO zu begrünen oder zu bepflanzen

Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze oder Obstbäume zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Hierzu zählen insbesondere die in der unter Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen beispielhaft aufgeführten Arten der Pflanzliste.

BESCHRÄNKUNG VON EINFRIEDUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO]

Einfriedungen sind ausschließlich als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 Meter zulässig. Bei der Anpflanzung von Hecken sind die gesetzlich festgelegten Genzabstände einzuhalten, sofern keine Abstimmung mit dem angrenzenden Grundstück vorliegt. Mit einer Abstimmung ist die Anpflanzung von Hecken ansonsten auch gemeinschaftlich auf der Grenze zulässig.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE [§ 9 Abs. 6 Baugb]

ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und die nach HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Behörde bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten. Der aktuelle Datenbestand des zugehörigen Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensflälle (FIS AG) beinhaltet für die vorgenannten Flurstücke keine relevanten Eintragungen.



NATIONALPARKGEMEINDE EDERTAL

Bebauungsplan "Urlaubsquartier Edersee"

Ortsteil Hemfurth-Edersee

VORENTWURF

und Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander § 2 (2) BauGB

Orketalstraße 9 35104 Lichtenfels



06454/9199794 PLANUNG: Steffen Butterweck Gezeichnet: Geprüft: Bernd Wecker

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

PLANUNGSBÜRO BIOLINE